

Herausgeber (Federführung) BLS Netz AG Betrieb Genfergasse 11 CH-3001 Bern	Inkraftsetzung 01.07.2010	Gültig bis auf weiteres	Zuteilung BAV Leitfaden Netzzugang (Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung)
Sachbearbeitung IA, IB, IE, GX	Genehmigung IA, IB, IE		Ersatz für ADM 12/09 vom 24.08.2009
Verteiler BAV, EVU, IA, IB, IE, GX			Sprachfassung d

Sicherheitsbescheinigung (SiBe) Ergänzungen zum Vorgehen gem. BAV Leitfaden Netzzugang

1 Einleitung

Der detaillierte Verfahrensablauf und die Fristen zur Erlangung einer Sicherheitsbescheinigung gem. Art. 8 der Netzzugangsverordnung (NZV) sind im Leitfaden Netzzugang (Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung) geregelt.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass insbesondere die Frist von 10 Arbeitstagen, welcher der Infrastrukturbetreiberin (ISB) zur Beurteilung der teilweise sehr umfangreichen Gesuchsunterlagen eingeräumt wird, eher knapp bemessen ist. Andererseits besteht seitens der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) in Ausnahmefällen das Bedürfnis nach einem verkürzten Verfahrensablauf (z.B. bei kurzfristig angeordneten Transporten).

Um den Bedürfnissen beider Parteien Rechnung zu tragen, haben wir die vorliegende ADM (Weisung) erstellt. Sie soll Transparenz schaffen und – im Sinne einer Checkliste – die EVU bei der Bearbeitung der Gesuchsunterlagen unterstützen. Sämtliche BLS-spezifischen Voraussetzungen (Anforderungen und Einschränkungen) sind darin aufgeführt und können durch die EVU vorgängig auf deren Einhaltung überprüft und dementsprechend bestätigt werden.

Die BLS Netz AG behält sich das Recht vor, wie bis anhin bei den EVU zusätzliche detaillierte Angaben zu den betroffenen Fahrzeugen zu verlangen. Dies können zum Beispiel Betriebsbewilligungen, Typenskizzen oder Nachweismessungen sein.

2 Grundlagen

Wie bereits erwähnt, wird der Verfahrensablauf im Leitfaden Netzzugang geregelt. Im genannten Kontext ist insbesondere der Punkt „**Vergleich der Anforderungen mit den Fahrzeugeigenschaften (Anh. 2 Bestimmung e NZV)**“ zu beachten, welcher als Grundlage für diese Weisung dient.

3 Prozess (ADM 12/09)

Der nachfolgende Prozess bildet in einer vereinfachten Art das Zusammenspiel zwischen der Gesuchstellerin (EVU), dem BAV und der BLS Netz AG ab.

Wichtig:
Um den Prozess nicht zu verzögern, ist die Einhaltung der Voraussetzungen durch die Gesuchstellerin (EVU) mittels Unterschrift zu bestätigen (vgl. NZV, Anh. 2 Bst. g).

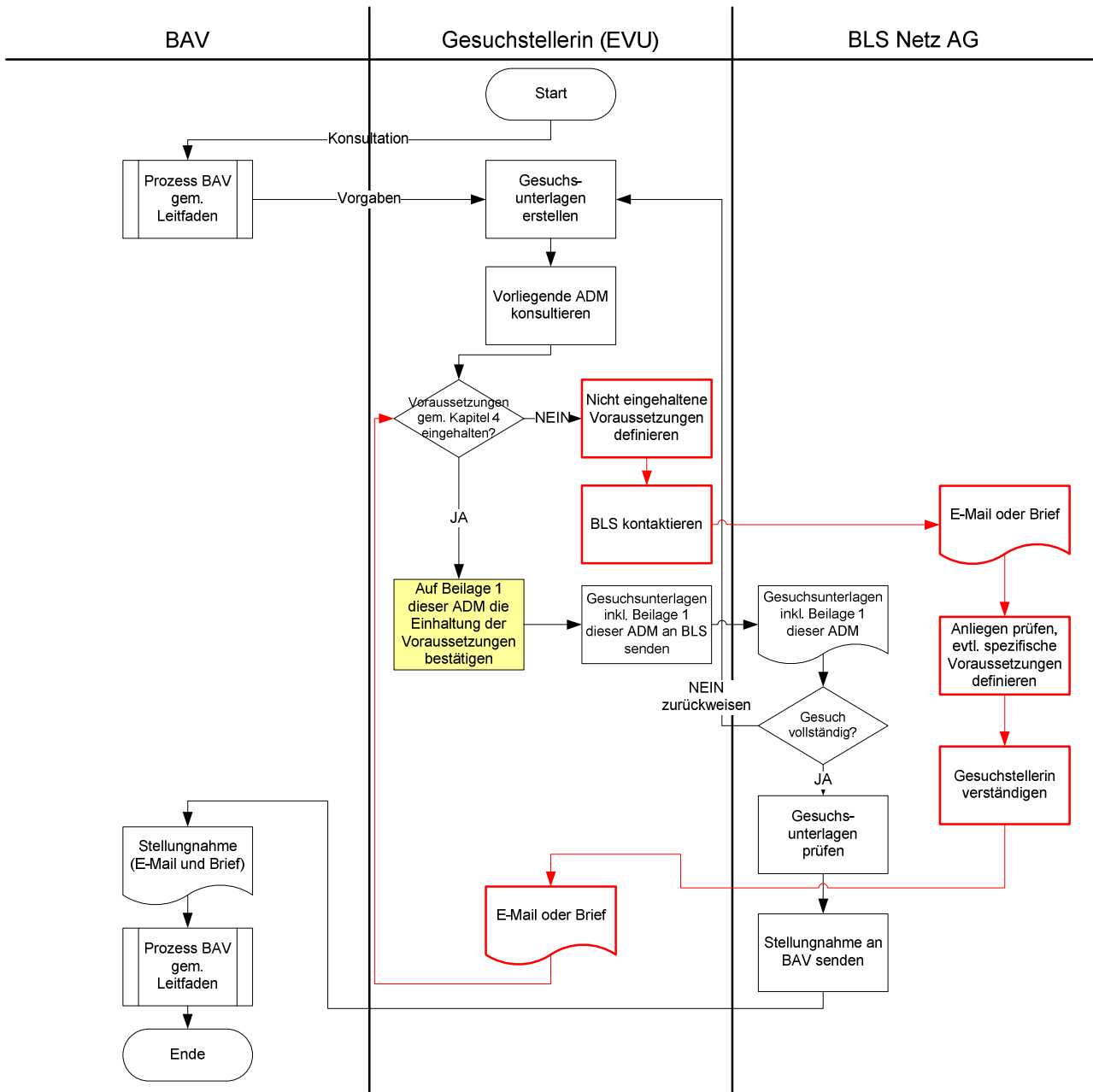


Abbildung 1 (Prozess)

4 Voraussetzungen (Anforderungen und Einschränkungen)

4.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zum Netzzugang

4.1.1 Gesuchsunterlagen

Die Einhaltung sämtlicher in diesem Dokument erwähnten Voraussetzungen, ist durch die Gesuchstellerin (EVU) mittels Unterschrift zu bestätigen (Beilage dieser ADM). Die unterschriebene Beilage ist den Gesuchsunterlagen beizulegen (auch bei elektronischem Versand).

4.1.2 Notwendige Dokumente

Damit eine EVU die Gleise der BLS Netz AG befahren darf, müssen folgende 3 Dokumente vorliegen:

1. Gültige Netzzugangsbewilligung gem. Art. 9 EBG (SR. 742.101) oder für internationale Gruppierungen ein gültige Lizenz
2. Gültige Sicherheitsbescheinigung gem. Art. 8 NZV (SR. 742.122)
3. Abgeschlossene Netzzugangsvereinbarung zwischen der BLS Netz AG und der EVU gem. Art. 15 NZV (SR. 742.122) inkl. den integrierenden Vertragsbestandteilen wie:
 - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BLS für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (AGB-ISB)
 - das im Internet publizierte Network Statement der BLS Netz AG (inkl. Betriebspunkte und Streckendatenbank)

Allfällige Auflagen sind einzuhalten.

4.1.3 Vorgehen zur Erlangung einer Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung

Das Vorgehen gem. gültigem Leitfaden Netzzugang (BAV) ist einzuhalten. Der Leitfaden kann mit allen für den Netzzugang notwendigen Formularen von der Homepage des BAV unter www.bav.admin.ch [*Dienstleistungen / Bewilligungen / Netzzugang*] heruntergeladen werden.

4.1.4 Gesetze / Verordnungen

Sämtliche relevanten Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten. Im Kontext Netzzugang sind dies unter anderen:

- Das Eisenbahngesetz (EBG); SR 742.101
- Die Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (EBV); SR 742.141.1
- Die Verordnung des UVEK über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen (VTE), SR 742.141.21
- Die Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV); SR 742.122
- Die Schweizerischen Fahrdienstvorschriften (FDV); R 300.1-.15

4.1.5 Betriebsvorschriften / Technisch-betriebliche Empfehlungen

Folgende Betriebsvorschriften sowie technisch-betrieblichen Empfehlungen sind zu beachten:

- Ausführungsbestimmungen FDV (AB FDV); R 30111
- Lokale Bestimmungen für Zugfahrten und Rangierbewegungen; R 30121
- Streckentabellen RADN; R 30131

- Durch die BLS Netz AG erlassene und im Internet unter www.bls.ch [Infrastruktur / Trassen & Netzzugang / Voraussetzungen] publizierte Betriebsvorschriften und technisch-betriebliche Empfehlungen

4.2 Fahrzeug / Strecke

4.2.1 Grundsatz

- Alle Fahrzeuge, sofern sie nicht nach Art. 83 Abs. 4 EBV als zugelassen gelten, oder sie das Zeichen RIC / RIV oder TEN-RIV tragen, müssen über eine gültige Betriebsbewilligung des BAV gem. Art. 8 EBV verfügen.

Allfällige Auflagen müssen dem EVU bekannt sein und sind einzuhalten

- Nur gültig solange die Fahrzeuge nicht einschränkungsrelevant abgeändert worden sind.
- Die Fahrzeuge müssen zur befahrenen Strecke kompatibel sein.

4.2.2 Risikoanalyse und besondere Verkehre

- Es existiert eine aktuelle Risikoanalyse gem. Art. 8 NZV, Anhang 2 (SR. 742.122).
- Neue Strecken bzw. die Risiken auf den neu zu befahrenden Strecken sowie die Triebfahrzeuge bzw. die neuen Risiken, die durch Fahrten mit diesen Triebfahrzeugen resultieren sowie das erhöhte bzw. veränderte Verkehrsaufkommen, müssen in der Risikoanalyse berücksichtigt worden sein.
- Keine SIM¹-Verkehre gem. R 30111, solange von der EVU nicht nachgewiesen wurde, dass die Traktion SIM tauglich ist.
- Netzzugang auf der Lötschberg-Basisstrecke (LBS) ⇒ Netzzugangsbedingungen LBS
Vor der ersten Fahrt hat die EVU gegenüber dem BAV und der BLS Netz AG Dokumente vorzulegen, auf denen klar ersichtlich ist, wie die in den Netzzugangsbedingungen aufgeführten Anforderungen erfüllt werden. In der Risikoanalyse muss diesem Umstand gebührend Rechnung getragen werden.

4.2.3 Energie

A Netzkompatibilität:

Der Frequenzgang der Eingangsadmittanz elektrischer Triebfahrzeuge muss oberhalb von 103 Hz passiv sein. Die Begrenzung von Netzstrom und -leistung in Funktion der Fahrleitungsspannung nach EN50388 ist durch Messungen auf einem Netz mit hoher Impedanz nachzuweisen. Es darf weder beim Fahren noch beim elektrischen Bremsen zu betriebsbehindernden Schwingungen oder Schutzabschaltungen kommen.

Wir verweisen auf die nachfolgenden beiden Dokumente der SBB AG, welche auch für die Strecken der BLS Netz AG Gültigkeit haben:

- Anforderungen an die Eingangs-Admittanz von Umrichterfahrzeugen R I-20005
- Spezifikation für Triebfahrzeug-Frequenzmessungen (Nr. 47.10.002)

Die Nachweismessung der Einhaltung dieser Vorgaben ist, soweit nicht in Typenzulassung bzw. Betriebsbewilligung enthalten, für den regelmässigen Verkehr durch das EVU vorzuweisen. Für Triebfahrzeuge, die nach Art. 83 Abs. 4 EBV zugelassen sind oder solche, die nur einzelne Fahrten absolvieren, ist keine Nachweismessung notwendig.

¹ SIM-Korridor: Slalomstrecke Frutigen – Kandersteg – Domodossola für Züge mit einem Profil, welches grösser als P/C 45/364, NT 35/353 bis max. P 80/405, C 80/405 und NT 70/396 ist.

B Störstromgrenzwerte:

Wir verweisen auf die folgenden Dokumente, welche auch für die Strecken der BLS Netz AG gelten:

- SBB-Regelung J78 über Störströme
- SBB-Regelung J84 über Störfelder
- EN 50238 „Bahnanwendungen - Kompatibilität zwischen Fahrzeugen und Gleisfreimeldesystemen“

4.3 Personal

Die EVU setzt nur ausgebildetes, geprüftes und streckenkundiges Personal ein. Insbesondere die Spezialitäten der Lötschberg-Basisstrecke und des SIM-Verkehrs sind speziell zu schulen.

5 Ansprechpartner

Bei grundsätzlichen Fragen während den ordentlichen Geschäftszeiten wenden Sie sich bitte an:

BLS Netz AG
Betrieb Trassen
Bahnhofstrasse 12
Postfach 48
CH-3700 Spiez
Tel. +41 58 327 40 39
Mail: netzzugang@bls.ch

BLS Netz AG

Sig.

Walter Flühmann
Leiter Betrieb

Sig.

Jean-Pierre Kipfer
Leiter Anlagen

Sig.

Daniel Pixley
Leiter Elektrotechnik

Beilage 1 zu ADM 12/09 Sicherheitsbescheinigung (SiBe)

Bitte die unterschriebene Beilage 1 zusammen mit den Gesuchsunterlagen an folgende Adresse senden:

BLS Netz AG
Betrieb Trassen
Bahnhofstrasse 12
Postfach 48
CH-3700 Spiez

oder per Mail an:

netzzugang@bls.ch

Bestätigung	
Die nachfolgend aufgeführte EVU bestätigt hiermit, dass sämtliche in dieser ADM 12/09 erwähnten Voraussetzungen geprüft wurden und eingehalten werden	
Name der EVU:	
Gesuch vom:	
Nummer der Netzzugangsbewilligung;	
Nummer der Sicherheitsbescheinigung:	
Ort:	
Datum:	
Unterschrift des Gesuchstellers:	